

Änderungen

Aktualisierung, Stand 01/2010

Wesentliche Änderungen

Die Entscheidung des BSG vom 03.12.2009 - B 11 AL 42/08 R, der zufolge der Bemessung nicht die tarifliche Ausbildungsvergütung vergleichbarer betrieblicher Auszubildender, sondern das fiktive Arbeitsentgelt nach § 132 zugrunde zu legen ist, wird umgesetzt.

Dies bedeutet, dass Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 2) ohne Ausbildungsvergütung nicht den Bemessungszeitraum bilden und das fiktive Arbeitsentgelt (§ 132) zugrunde zu legen ist, wenn im zweijährigen Bemessungsrahmen keine 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt liegen. DA 1.4.2 Abs. 1a entfällt.

Die geänderte Weisungslage ist bei der aktuellen Entscheidung über Leistungsansprüche anzuwenden. In Fällen, über die am 03.12.2009 noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden war, ist die Höhe des Alg ab Anspruchsbeginn (§ 44 Abs. 1 SGB X), in den übrigen Fällen ab 04.12.2009 zu korrigieren (§ 44 Abs. 1 SGB X iVm. § 330 Abs. 1 SGB III). Widerspruchs- und Klagefälle sind von Amts wegen aufzugreifen. Die übrigen Fälle sollen nur auf Antrag aufgegriffen werden, weil Sachverhalte mit Bemessung nach Zeiten der Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 2) ohne Ausbildungsvergütung über COLIBRI nicht ermittelt werden können.

Bis zur Anpassung des Berechnungsassistenten (EIBa-BM) ist die Auswahl „Ausbildung ohne Ausbildungsvergütung (Arbeitsentgelt)“ nicht mehr zu verwenden, stattdessen sind diese Zeiträume mit „kein Entgelt abgerechnet“ zu kennzeichnen.

- DA 1.4.2

Aktualisierung, Stand 12/2009

Wesentliche Änderungen

Bei Anwendung des § 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB III ist folgendes zu beachten: Wird Wertguthaben für spätere Freistellungen angespart (§§ 7 ff SGB IV) und liegen im Bemessungszeitraum solche Ansparzeiten, ist insoweit der Bemessung das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitslose ohne die Wertguthabenvereinbarung erzielt hätte. Damit werden Nachteile für den Arbeitslosen im Ansparzeitraum vermieden.

Entnommenes versicherungspflichtiges Wertguthaben iS. der §§ 7 ff SGB IV ist als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen.

Liegen im Bemessungszeitraum Zeiten, in denen der Arbeitslose ganz oder teilweise von der Arbeitsleistung freigestellt ist und hierfür versicherungspflichtiges Wertguthaben entnimmt, ist das Wertguthaben in die Bemessung einzubeziehen. Das versicherungspflichtige Wertguthaben ist als Arbeitsentgelt, im Falle der teilweisen Freistellung zusätzlich zum Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung, zu berücksichtigen. Eine Arbeitszeit

kann dem entnommenen Wertguthaben – wegen der Spanne von 70 – 130 % des durch die Freistellung ausfallenden Arbeitsentgelts, die für die Qualifizierung als Wertguthaben iS. des § 7c SGB IV erforderlich ist - nicht gegenüber gestellt werden.

- DA 1.3.2

Bei Anwendung des § 421t Abs. 7 SGB III wird der Bemessung des Alg bei verkürzter Arbeitszeit das ungekürzte, tatsächlich nicht erzielte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Gleiches gilt, wenn eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wurde und für die ausgefallene Arbeitszeit versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt aus Wertguthaben nach §§ 7 ff SGB IV gezahlt wird. Dem zu berücksichtigenden Arbeitsentgelt steht in beiden Fällen keine adäquate Arbeitsleistung gegenüber.

Weil in den genannten Fällen die Höhe des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht der tatsächlichen Arbeitsleistung entspricht, kann es bei der Bemessung des Alg bei eingeschränkter Verfügbarkeit für die Zukunft zu sinnwidrigen Ergebnissen kommen. Zur Vermeidung solcher Ergebnisse ist deshalb von der wöchentlichen Stundenzahl auszugehen, die dem der Bemessung des Alg zugrundeliegenden Arbeitsentgelt entspricht.

- DA 4

Aktualisierung, Stand 04/2009

Wesentliche Änderungen

Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland wird ein § 421t Abs. 7 SGB III eingefügt, der § 131 SGB III befristet ergänzt. Für die Bemessung des Arbeitslosengeldes wird demnach auch das ausgefallene Arbeitsentgelt berücksichtigt, wenn der Ausfall auf einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung beruht. Das Gesetz ist insoweit am 1.2.2009 ohne Übergangsrecht in Kraft getreten.

- Gesetzestext

- DA 1.3.3

Werden Arbeitsentgeltbestandteile vertraglich erst nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vereinbart (tariflich/einzelvertraglich) und rückwirkend nachgezahlt, bleiben sie bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes unberücksichtigt. Zu berücksichtigen sind nur in nachträglicher Vertragserfüllung zugeflossene Arbeitsentgelte.

- DA 1.1 Abs. 3

Aktualisierung, Stand 01/2009

Wesentliche Änderungen

Die DA wird um eine Regelung zu § 10 Abs. 1 Satz 2 AtG für Sachverhalte, in denen das Arbeitsverhältnis vorzeitig wegen

Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers geendet hat, modifiziert. In diesen Fällen ist für die (Rest-)Dauer der ursprünglich vereinbarten Altersteilzeit Alg auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 Satz 1 AtG zu zahlen.

- DA 1.4.1 Abs. 4 und 4a

Aktualisierung, Stand 12/2008

Wesentliche Änderungen

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (in Kraft ab 1.1.2009) kann in der Arbeitsphase Arbeitsentgelt angesammelt werden (Wertguthaben) und später für Arbeitszeitmodelle beansprucht werden. Für Zeiten der Freistellung von der Beschäftigung und beanspruchtem Wertguthaben von mehr als 400 € monatlich besteht gem. § 7 Abs. 1a SGB IV ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Wertguthaben kann nach Maßgabe der §§ 7b und 7c SGB IV künftig für verschiedene Sachverhalte, z.B. auch für Kinderbetreuung, Pflege oder Verminderung der Arbeitszeit nach § 8 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes in Anspruch genommen werden. Wird bei Freistellung Wertguthaben oberhalb von 400 € monatlich beansprucht, liegt eine versicherungspflichtige, die Arbeitslosigkeit ausschließende, Beschäftigung vor.

- Gesetzestext

- DA 1.3.2

Aktualisierung, Stand 04/2008

Wesentliche Änderungen

Einmalzahlungen werden bei der Bemessung dem Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet, in dem sie gezahlt werden (vgl. DA 1.1 Abs. 2). Sie sind damit zu berücksichtigen, wenn sie in einem Entgeltabrechnungszeitraum des Bemessungszeitraumes gezahlt werden. Einmalzahlungen, die in einem Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden, der nicht zum Bemessungszeitraum gehört, bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt.

- DA 1.1 Abs. 2

Aktualisierung, Stand 03/2008

Wesentliche Änderungen

In Abstimmung mit dem BMAS wird die Bemessung nach Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung zur Berufsausbildung ohne Ausbildungsvergütung neu geregelt.

Die vom BiBB jeweils für Kalenderjahre - unabhängig vom Ausbildungsberuf und Ausbildungsjahr - ermittelten, durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütungen haben zuletzt ca. 25 Prozent der

jeweiligen Bezugsgröße betragen.

Für Ansprüche, die ab 01.04.2008 entstehen, ist als tarifliche Ausbildungsvergütung vergleichbarer Auszubildender - unabhängig vom Ausbildungsberuf und Ausbildungsjahr - ein Entgelt in Höhe von 25 Prozent der Bezugsgröße zugrunde zu legen.

Soweit über Ansprüche, die ab 01.04.2008 entstehen, bereits entschieden worden ist, hat es grundsätzlich sein Bewenden.

Für Ansprüche, die vor dem 01.04.2008 entstehen, ist DA 1.4.2 Abs. 1a mit Stand 08/2005 weiterhin anzuwenden.

EiBa-BM berücksichtigt die geänderte Weisungslage.

- DA 1.4.2

Es wird klargestellt, dass Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a SVG nicht als Vergleichsbemessungsentgelt nach § 131 Abs. 4 zu berücksichtigen ist.

- DA 3 Abs. 2

Aktualisierung, Stand 09/2007

Wesentliche Änderungen

Bemessungsentgelte, die nach dem bis 31.12.2004 geltenden Recht festgestellt worden sind, waren wegen der Neufassung der §§ 130-134 für die Zeit ab 01.01.2005 von einem wöchentlichen Betrag auf ein tägliches Entgelt umzustellen. Der Umrechnung hätte nach der Entscheidung des BSG vom 08.02.2007 B 7a AL 38/06 R nicht das ungerundete, wöchentliche Entgelt, sondern das gerundete Bemessungsentgelt zugrunde gelegt werden müssen. Diese Rechtsprechung wird umgesetzt.

Zur Abwicklung von Altfällen werden Hinweise gegeben.

Auf eine Anpassung von COLIBIRI zur Umstellung eines Leistungsfalls auf das seit 01.01.2005 geltende Recht wird im Hinblick auf die geringe Zahl der betroffenen Fälle verzichtet.

- DA 5

Bei aktuell entstehenden Ansprüchen erfasst die Zwei-Jahres-Frist (§ 131 Abs. 4) ausschließlich Zeiträume nach dem 31.12.2004. Vor diesem Hintergrund wird auf eine Anpassung der DA an die o. a. Rechtsprechung verzichtet; DA 3 Abs. 5 entfällt.

- DA 3 Abs. 5

Aktualisierung, Stand 12/2006

Wesentliche Änderungen

Die Änderung des § 131 Abs. 3 Nr. 1 durch das Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Bauwirtschaft zum 01.04.2006 wurde umgesetzt.

Für Sachverhalte, in denen Zeiten des Bezuges von Winterausfallgeld oder Winterausfallgeldvorausleistungen in den Bemessungszeitraum fallen (vgl. § 434n Abs. 1), ist DA 3.1 Abs. 1 bis 3 mit Stand: 01/2005 weiterhin anzuwenden.

- Gesetztext (§ 131 Abs. 1 und § 434n Abs. 1)
- DA 3.1 Abs. 1 bis 3

Bei der Feststellung des während des Bezuges von TransferKug ausgefallenen Arbeitsentgelts sind die ggf. - im Vergleich zum Arbeitsverhältnis beim vorherigen Arbeitgeber - veränderten Vertragsbedingungen bei der Transfergesellschaft zu berücksichtigen. DA 1.3.1 Abs. 4 entfällt.

- DA 1.3.1

Nach Mitteilung des BMAS ist für Zeiten, in denen das Arbeitsentgelt wegen einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben vermindert war, entsprechend der Regelung des § 131 Abs. 3 das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das ohne die Arbeitszeitreduzierung aufgrund der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben erzielt worden wäre.

Die Anwendung der DA 1.4.7 ist zu prüfen, wenn ein solcher Sachverhalt durch Erklärungen des Arbeitslosen bekannt wird oder sich aus den Antragsunterlagen Anhaltspunkte hierfür ergeben.

- DA 1.4.7

Vor der Verminderung des Bemessungsentgelts (§ 131 Abs. 5), ist zu entscheiden, ob der Bemessung das Bemessungsentgelt aus dem aktuellen Bemessungszeitraum oder das Bemessungsentgelt nach § 131 Abs. 4 (Bestandsschutz) zugrunde zu legen ist. Das Beispiel zu DA 4 Abs. 8 wurde entsprechend angepasst.

Der EIba - Berechnungsassistent berücksichtigt diese Änderung bereits.

- DA 3 Abs. 2
- DA 4 Abs. 8

Aktualisierung, Stand 02/2006

Wesentliche Änderungen

Für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die ab 01.02.2006 entstehen, ist § 131 Abs. 4 in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung anzuwenden (§ 434j Abs. 3). Die DA wurde entsprechend angepasst.

- DA 3 und 4

Die mit der HEGA 10/2005 – lfd. Nr. 07 bekannt gegebene Änderung wurde berücksichtigt.

- DA 4 Abs. 9

Aktualisierung, Stand 08/2005

Wesentliche Änderungen

Die mit der HE/GA 07/2005 - lfd. Nr. 7 bekannt gegebene geänderte Rechtsauffassung zur Bemessung nach Zeiten einer Beschäftigung zur

Berufsausbildung wurde in die DA eingearbeitet.

- DA 1.4.2

- Anlage 1

Die Übersicht zu verschiedenen Fallgestaltungen zur Bemessung nach einer (versicherungspflichtigen) Beschäftigung zur Berufsausbildung (vgl. Anlage 2 der HE/GA 07/2005 - lfd. Nr. 7) steht im Intranet unter Geldleistungen/Entgeltersatzleistungen/Arbeitslosengeld/.... zur Verfügung.

Aktualisierung, Stand 01/2005

Wesentliche Änderungen

Die Durchführungsanweisungen zum Arbeitslosengeld wurden aktualisiert. Durch die Änderungen infolge Hartz III – 2005 änderte sich im SGB III die Zuordnung von Inhalten zur Nummerierung der Paragraphen. Die DA werden deshalb nicht als 30. Ergänzung der DA Alg/Alhi, sondern als Neuauflage DA Alg Stand 1/2005 herausgegeben. Sie umfassen nur noch das Arbeitslosengeld.

Gesetzestext**§ 131 - Bemessungsentgelt**

Stand: Aktualisierung 12/2008

(1) Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf den Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat. Arbeitsentgelte, auf die der Arbeitslose beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis Anspruch hatte, gelten als erzielt, wenn sie zugeflossen oder nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossen sind.

(2) Außer Betracht bleiben Arbeitsentgelte,

1. die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält oder die im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit vereinbart worden sind,
2. die als Wertguthaben einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches nicht nach dieser Vereinbarung verwendet werden.

(3) Als Arbeitsentgelt ist zugrunde zu legen

1. für Zeiten, in denen der Arbeitslose Kurzarbeitergeld oder eine vertraglich vereinbarte Leistung zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld bezogen hat, das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätte,
2. für Zeiten einer Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose für die geleistete Arbeitszeit ohne eine Vereinbarung nach § 7b des Vierten Buches erzielt hätte; für Zeiten einer Freistellung das erzielte Arbeitsentgelt.

(4) Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld zuletzt bemessen worden ist.

(5) Ist der Arbeitslose nicht mehr bereit oder in der Lage, die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, vermindert sich das Bemessungsentgelt für die Zeit der Einschränkung entsprechend dem Verhältnis der Zahl der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden, die der Arbeitslose künftig leisten will oder kann, zu der Zahl der durchschnittlich auf die Woche entfallenden Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum. Einschränkungen des Leistungsvermögens bleiben unberücksichtigt, wenn Arbeitslosengeld nach § 125 geleistet wird. Bestimmt sich das Bemessungsentgelt nach § 132, ist insoweit die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend, die bei Entstehung des Anspruchs für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt.

§ 133 - Sonderfälle des Bemessungsentgelts in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Hat der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen, ist Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist.

(...)

§ 434j SGB III - Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Stand: Aktualisierung 01/2005

(...)

(3) Die §§ 123, 124, 127 Abs. 2a und 3, § 133 Abs. 1 und § 147 sowie die Anwartschaftszeit-Verordnung in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 31.01.2006 entstanden ist. Insoweit sind die §§ 123, 124, 127, 131 Abs. 4 und § 147 in der vom 01.01.2004 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(...)

(5) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 01.01.05 entstanden, ist das Bemessungsentgelt nach dem vom 01.01.05 an geltenden Recht neu festzusetzen, soweit dies aufgrund eines Sachverhaltes erforderlich ist, der nach dem 31.12.04 entstanden ist.

(...)

§ 434n - Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung

Stand: Aktualisierung 12/2006

(1) Bei Ansprüchen auf Arbeitslosengeld, die nach dem 31. März 2006 entstehen, ist § 131 Abs. 3 Nr. 1 in der bis zum 31. März 2006 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, soweit in den Bemessungszeitraum Zeiten des Bezugs von Winterausfallgeld oder einer Winterausfallgeld-Vorausleistung fallen.

(2) ...

**§ 421t - Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in
Deutschland**

Stand: Aktualisierung 04/2009

(7) Bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts ist § 131 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitslosen auf Grund einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung, die ab dem 1. Januar 2008 geschlossen oder wirksam geworden ist, vermindert war, als Arbeitsentgelt das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, das der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte; insoweit gilt § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 nicht. Satz 1 gilt für Zeiten bis zum 31. Dezember 2010.

Inhalt

Änderungen.....	1
Aktualisierung, Stand 01/2010	1
Aktualisierung, Stand 12/2009.....	1
Aktualisierung, Stand 04/2009.....	2
Aktualisierung, Stand 01/2009.....	2
Aktualisierung, Stand 12/2008.....	3
Aktualisierung, Stand 04/2008.....	3
Aktualisierung, Stand 03/2008.....	3
Aktualisierung, Stand 09/2007.....	4
Aktualisierung, Stand 12/2006.....	4
Aktualisierung, Stand 02/2006.....	5
Aktualisierung, Stand 08/2005.....	5
Aktualisierung, Stand 01/2005.....	6
Gesetzestext	7
§ 131 - Bemessungsentgelt.....	7
§ 133 - Sonderfälle des Bemessungsentgelts in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung	8
§ 434j SGB III - Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	8
§ 434n - Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung.....	8
§ 421t - Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland.....	9
Inhalt.....	10
Stichwortverzeichnis.....	12
Durchführungsanweisungen.....	14
1. Arbeitsentgelt.....	14
1.1 Kombiniertes Anspruchs- und Zuflussprinzip	14
1.2 Außer Betracht bleibende Arbeitsentgelte	15
1.2.1 Arbeitsentgelte im Hinblick auf das Arbeitslosengeld.....	15
1.2.2 Nicht vereinbarungsgemäß verwendete Wertguthaben	16
1.3 Zuzuordnendes Arbeitsentgelt.....	16
1.3.1 Zeiten des Bezuges von Kug und vertraglich vereinbarter Leistungen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld	16
1.3.2 Zeiten der Vereinbarung nach § 7b SGB IV	17
1.3.3 Zeiten mit Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung	18
1.4 Arbeitsentgelt bei besonderen Personengruppen	19
1.4.1 Beschäftigung in Altersteilzeit.....	19
1.4.2 Beschäftigung zur Berufsausbildung	20
1.4.3 Beschäftigungen in der Gleitzone.....	20
1.4.4 Behinderte Menschen.....	20
1.4.5 Seeleute	21
1.4.6 Heimarbeiter	21
1.4.7 Beschäftigung zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben	21
2. Berechnung des Bemessungsentgelts	22
2.1 Ermittlung der Anzahl der Kalendertage.....	22
3. Bestandsschutz	24
4. Verminderung des Bemessungsentgelts.....	25

5. Übergangsrecht.....29

Stichwortverzeichnis

Allgemeines (131.36)	22
Altersteilzeit (131.22).....	19
Altersteilzeit - Arbeitsentgelt (131.24)	19
Altersteilzeit - Vergleichsberechnung (131.23).....	19
Altersteilzeit - Zahlungsunfähigkeit (131.25a)	19
Altersteilzeit Neubemessung des Alg (131.25)	19
Änderung (131.45)	25
Arbeitsbescheinigung (131.16).....	16
Arbeitsentgelt - beitragspflichtiges (131.1).....	14
Arbeitsentgelt - erzielt (131.2)	14
Arbeitsentgelt - nicht erzielt (131.4).....	15
Arbeitsentgelt ohne Arbeitsleistung (131.9)	15
Arbeitsentgelt wegen Alg (131.8)	15
Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum (131.48).....	26
aufgehobener Lohnverzicht wegen Alg (131.10).....	16
Behinderte Menschen (131.28).....	20
Berechnung (131.33).....	22
Berechnung (131.49).....	26
Berufsausbildung (131.26)	20
Berufsausbildung mit Übg (131.26d).....	20
Beschäftigungssicherungsvereinbarung (131.21a).....	18
Beschäftigungssicherungsvereinbarung - Berücksichtigungsdauer / Inkrafttreten (131.21b)	18
Beschäftigungssicherungsvereinbarung – Besonderheiten beim vorherigen Kug-Bezug (131.21d) .	18
Beschäftigungssicherungsvereinbarung – EIBa-BM (131.21f).....	19
Beschäftigungssicherungsvereinbarung – Konkurrenzen (131.21e).....	19
Beschäftigungssicherungsvereinbarung – Regelungsinhalt (131.21c)	18
Bestandsschutz - Anspruchsentstehung nach 01.02.2006 (131.43a).....	25
Bestandsschutz - Anspruchsentstehung vor 01.02.2006 (131.43b).....	25
Bestandsschutz - Frist (131.39)	24
Bestandsschutz - keine Bindungswirkung (131.41)	25
Bestandsschutz - Konkurrenz zu § 130 Abs. 3 Nr. 2 (131.42)	25
Bestandsschutz - Vergleichsbemessungsentgelt (131.40)	24
Einmalzahlungen (131.3)	14
flexible Arbeitszeit - Arbeitsentgeltausfall (131.18)	17
flexible Arbeitszeit - Wertguthaben (131.17)	17
flexible Arbeitszeit - Altersteilzeitarbeit (131.21)	18
flexible Arbeitszeit - Ausgleich des Arbeitsentgeltausfalls (131.19)	17
flexible Arbeitszeit - Teilzeitvereinbarung (131.20)	17
Gleitzone (131.27).....	20
Gutachten des Arztes der Agentur (131.50).....	27
Heimarbeiter - Feiertagsgeld (131.32)	21
Heimarbeiter - Urlaubsentgelt (131.30).....	21
Heimarbeiter - Urlaubsentgeltzuschläge (131.31).....	21
Kalendertage (131.37).....	22

Kug- - Bemessungszeitraum (131.12).....	16
mehrere Beschäftigungen (131.35).....	22
nachträgliche Vertragsänderung (131.7).....	15
nachträgliche Vertragserfüllung (131.6).....	15
nachträglicher Zufluss (131.5).....	15
Nahtlosigkeit (131.46).....	25
Öffentlicher Dienst des Bundes (131.51).....	28
Rundung (131.34).....	22
Seeleute (131.29).....	21
Teilzeit (131.44).....	25
Teilzeit - Beratung/ Zusammenarbeit (131.47).....	26
Transfer-Kug (131.13) Saison-Kug (131.13a).....	16
Umstellung zum 01.01.2005 (131.52).....	29
Umstellung zum 01.01.2005 - Abwicklung Altfälle (131.53).....	29
Umstellung zum 01.01.2005 - COLIBRI (131. 54).....	29
unbesetzt (131.15).....	16
unbesetzt (131.26a – 131.26c).....	20
unbesetzt (131.43).....	25
Verminderung - Bestandsschutz (131.50a).....	28
vertragliche Leistungen (131.14).....	16
Wertguthaben (131.11).....	16
Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (131.32a).....	22
Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt (131.38).....	23

Durchführungsanweisungen

1. Arbeitsentgelt

Stand: Aktualisierung 01/2005

Für die Berechnung des Bemessungsentgelts ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat, bis zur Beitragsbemessungsgrenze heranzuziehen. Bei der Feststellung des beitragspflichtigen Anteils der Einmalzahlung(en) ist § 23a Abs. 3 bis 5 SGB IV („anteilige Beitragsbemessungsgrenze“) zu beachten.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass von dem bescheinigten Arbeitsentgelt (z. B. Arbeitsbescheinigung) Beiträge erhoben worden sind.

**Arbeitsentgelt
- beitragspflichtiges
(131.1)**

1.1 Kombiniertes Anspruchs- und Zuflussprinzip

Stand: Aktualisierung 04/2009

(1) Der Bemessung des Alg ist

a) das beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis vollständig abgerechnete und zugeflossene bzw. nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht zugeflossene oder/und

b) das nach dem Ausscheiden in nachträglicher Vertragserfüllung abgerechnete und ausgezahlte

beitragspflichtige Arbeitsentgelt (einschließlich Einmalzahlungen) zugrunde zu legen (kombiniertes Anspruchs- und Zuflussprinzip).

**Arbeitsentgelt
- erzielt
(131.2)**

(2) Einmalzahlungen sind in dem Entgeltabrechnungszeitraum zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt werden. Es kommt nicht auf den Zeitraum an, in dem sie erarbeitet bzw. für den sie gezahlt werden.

**Einmalzahlungen
(131.3)**

Einmalzahlungen, die in einem Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden, der nicht zum Bemessungszeitraum gehört, bleiben unberücksichtigt.

Beispiel:

Arbeitsverhältnis: 01.01.2005 – 31.12.2007

Bezug von Krankengeld: 01.10.2007 – 30.11.2007

Den Bemessungszeitraum bilden die Entgeltabrechnungszeiträume Januar bis September 2007 und der Dezember 2007. Die sonstige Versicherungszeit (Bezug von Krankengeld) bleibt bei der Bildung des Bemessungszeitraums außer Betracht. (vgl. DA 3 Abs. 1 zu § 130)

Nach dem Tarifvertrag ist im November eines jeden Jahres eine Einmalzahlung zu leisten. Diese hat der Arbeitgeber auch im November 2007 gezahlt. Die Einmalzahlung bleibt bei der Bemessung unberücksichtigt, weil sie in einem Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt worden ist, der nicht zum Bemessungszeitraum gehört.

- (3) Unberücksichtigt bleibt Arbeitsentgelt,
- a) das auf einen nicht rechtzeitig abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum entfällt (§ 130),
- b) das aufgrund nachträglicher Vertragsänderung nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis erzielt ist.
- Arbeitsentgelt - nicht erzielt (131.4)**
- (4) Die Beweislast des nachträglichen Zuflusses trägt der Arbeitslose. Bereits vorgenommene Bemessungen sind aufgrund nachträglichen Zuflusses nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X i. V. m. § 330 Abs. 3 SGB III zu korrigieren; insoweit haben sich die Verhältnisse ab Anspruchsbeginn verändert.
- nachträglicher Zufluss (131.5)**
- (5) Eine nachträgliche Vertragserfüllung ist anzunehmen, wenn nach Aktenlage durch die Nachzahlung Ansprüche des Arbeitslosen aus seiner Arbeitsleistung im Bemessungszeitraum auf bemessungsrelevantes Arbeitsentgelt erfüllt worden sind, z. B. auf tarifliche Zulagen, auf höhere Arbeitsvergütung infolge Eingruppierung in eine günstigere Lohn-/Gehaltsstufe oder Provisionen. Eine vollständige arbeitsrechtliche Prüfung ist nicht vorzunehmen; die Ablehnung eines Anspruchs durch die Arbeitsgerichtsbarkeit kann nicht durch einen außergerichtlichen Vergleich beseitigt werden.
- nachträgliche Vertragserfüllung (131.6)**
- (6) Eine nachträgliche Vertragsänderung liegt vor, wenn eine Nachzahlung nicht auf dem bisherigen Arbeitsvertrag beruht. Ermittlungen sind angezeigt, wenn das (ursprüngliche) Begehren des Arbeitslosen - z. B. in einer Klageschrift - nicht auf Erfüllung eines bereits erworbenen Zahlungsanspruches gerichtet war (z. B. eine Kündigungsschutzklage) oder den Umständen nach die Arbeitsvertragspartner etwas anderes gewollt als vereinbart haben.
- nachträgliche Vertragsänderung (131.7)**

1.2 Außer Betracht bleibende Arbeitsentgelte

1.2.1 Arbeitsentgelte im Hinblick auf das Arbeitslosengeld

Stand: Aktualisierung 01/2005

Außer Betracht bleiben insbesondere

- Arbeitsentgelterhöhungen ohne sachlichen Grund über die üblichen Tariflohnerhöhungen hinaus (z.B. ohne Änderung der Tätigkeit oder besondere Anforderungen),
 - Arbeitsentgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden im Hinblick auf die nachfolgende Arbeitslosigkeit (z. B. Aufhebung einer Lohnkürzung unter Beibehaltung einer reduzierten Arbeitszeit für einen Zeitraum vor dem Ausscheiden des Arbeitnehmers), auch aufgrund tarifvertraglicher Regelung,
- Arbeitsentgelt wegen Alg (131.8)**
- Arbeitsentgelt ohne Arbeitsleistung (131.9)**

- Arbeitsentgelt unter Aufhebung von Lohnverzicht für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. aufgrund Betriebsvereinbarungen zur Beschäftigungssicherung).

**aufgehobener
Lohnverzicht wegen
Alg
(131.10)**

1.2.2 Nicht vereinbarungsgemäß verwendete Wertguthaben

Stand: Aktualisierung 01/2005

Wertguthaben aus einer zuvor erbrachten Arbeitsleistung, das nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt worden ist oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses während der Arbeits- oder Freistellungsphase in der noch vorgesehenen Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann, bleibt bei der Bemessung unberücksichtigt.

**Wertguthaben
(131.11)**

1.3 Zuzuordnendes Arbeitsentgelt

1.3.1 Zeiten des Bezuges von Kug und vertraglich vereinbarter Leistungen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld

Stand: Aktualisierung 12/2006

(1) Den Bemessungszeitraum bilden Zeiten des Bezuges von Kug auch dann, wenn für einen Zeitraum von mehr als einem Monat kein Arbeitsentgelt gezahlt worden ist (vgl. § 24 Abs. 3). Dies gilt auch für den Bezug vertraglich vereinbarter Leistungen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kug, weil diese nur bei Arbeitsausfall im Sinne des Saison-Kug (§ 175 Abs. 5, 6) gezahlt werden.

**Kug-
- Bemessungszeit-
raum
(131.12)**

(2) Von der Regelung des § 131 Abs. 3 Nr. 1 werden auch Zeiten des Bezuges von Saison-Kug (§ 175) und Transfer-Kug (§ 216b) erfasst.

**Transfer-Kug
(131.13)
Saison-Kug
(131.13a)**

(3) Für Zeiten des witterungsbedingten Arbeitsausfalls (§ 175 Abs. 6) kann als vertraglich vereinbarte Leistungen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kug eine tarifliche Lohnersatzleistung oder Arbeitsentgelt aufgrund angesparter Arbeitszeitguthaben gezahlt werden.

**vertragliche Leis-
tungen
(131.14)**

(4) unbesetzt

**unbesetzt
(131.15)**

(5) Das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall erzielt hätte, wird in der Arbeitsbescheinigung angegeben.

**Arbeitsbescheini-
gung
(131.16)**

1.3.2 Zeiten der Vereinbarung nach § 7b SGB IV

Stand: Aktualisierung 12/2009

(1) Wertguthaben nach § 7b SGB IV dienen zur Zahlung von Arbeitsentgelt während der Phase einer Freistellung von der Arbeitsleistung. Näheres zum Aufbau, Verwendung und Verwaltung von Wertguthaben bestimmen die §§ 7b ff. SGB IV. Wertguthaben kann für ganze oder teilweise Freistellung von der Beschäftigung genutzt werden (§ 7c SGB IV). Das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Freistellungsphase darf nicht unangemessen von dem Arbeitsentgelt in der Arbeitsphase abweichen, muss also nicht mit diesem identisch sein. Angemessen ist ein beanspruchtes Wertguthaben, das mindestens 70 % und höchstens 130 % des in den letzten zwölf Monaten vor Inanspruchnahme erzielten durchschnittlichen Monatsentgelts entspricht. Das entnommene Wertguthaben bei vollständiger Freistellung muss versicherungspflichtig sein, also mehr als monatlich 400 € betragen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist während der Freistellungsphase von einer Beschäftigung im zeitlichen Umfang des Referenzzeitraumes (der letzten 12 Monate) auszugehen.

**flexible Arbeitszeit
- Wertguthaben
(131.17)**

(2) Im Regelfall hat der Arbeitnehmer während der Arbeitsphase ein gegenüber der vorausgegangenen Beschäftigungszeit ohne die Wertguthabenvereinbarung geringeres Arbeitsentgelt erzielt, weil ein Teil des Arbeitsentgeltes zum Aufbau von Wertguthaben verwendet worden ist. Liegen im Bemessungszeitraum Zeiten, in denen Wertguthaben angespart wurde, ist insoweit der Bemessung das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitslose ohne die Wertguthabenvereinbarung erzielt hätte. Damit werden Nachteile für den Arbeitslosen im Ansparzeitraum vermieden.

**flexible Arbeitszeit
- Arbeitsentgeltausfall
(131.18)**

(3) Liegen im Bemessungszeitraum Zeiten, in denen der Arbeitslose ganz oder teilweise von der Arbeitsleistung freigestellt ist und hierfür versicherungspflichtiges Wertguthaben entnimmt, ist das Wertguthaben insoweit in die Bemessung einzubeziehen. Das versicherungspflichtige Wertguthaben ist als Arbeitsentgelt, im Falle der teilweisen Freistellung zusätzlich zum Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung, zu berücksichtigen. Eine Arbeitszeit kann dem entnommenen Wertguthaben – wegen der Spanne von 70 – 130 % des durch die Freistellung ausfallenden Arbeitsentgelts, die für die Qualifizierung als Wertguthaben iS. der § 7 ff SGB IV erforderlich ist - nicht gegenüber gestellt werden.

**flexible Arbeitszeit
- Ausgleich des Arbeitsentgeltausfalls
(131.19)**

(4) Auch bei Blockzeitmodellen mit Zeiten einer vollständigen Freistellung von der Arbeit liegt eine Teilzeitvereinbarung vor. Die Vereinbarung erstreckt sich sowohl auf Arbeits- als auch auf Freistellungszeiten. Ggf. ist ein Vergleich mit dem Bemessungsentgelt erforderlich, das sich aus dem Bemessungszeitraum nach § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 2

**flexible Arbeitszeit
- Teilzeitvereinbarung
(131.20)**

ergibt.

(5) Hat der Arbeitslose im Bemessungszeitraum Altersteilzeitarbeit mit Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AtG) zurückgelegt, ist zusätzlich § 10 Abs. 1 AtG zu beachten (vgl. 1.4.1). Das Bemessungsentgelt nach § 131 Abs. 3 Nr. 2 erhöht sich dann ggf. auf das fiktive Bemessungsentgelt ohne Altersteilzeitarbeit.

**flexible Arbeitszeit
- Altersteilzeitarbeit
(131.21)**

1.3.3 Zeiten mit Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung

Stand: Aktualisierung 04/2009

(1) Mit Artikel 10 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland wurde ein § 421t Abs. 7 eingefügt. Für Zeiten, in denen wegen einer Vereinbarung zur Beschäftigungssicherung (kollektivrechtliche und einzelvertragliche Vereinbarung) Arbeitszeit und der verminderten Arbeitszeit entsprechend das Arbeitsentgelt herabgesetzt war, ist als Arbeitsentgelt das Entgelt zu Grunde zu legen, das der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte. Wann die Vereinbarung abgeschlossen wurde, ist ohne Bedeutung. Entscheidend ist, dass sie nach dem 31.12.2007 wirksam wurde.

**Beschäftigungssi-
cherungsvereinba-
rung
(131.21a)**

(2) Lohnabrechnungszeiträume mit Zeiten einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung sind ab 1.1.2008 bis 31.12.2010 zu berücksichtigen. Wurde die Beschäftigungssicherungsvereinbarung nach dem 31.12.2007 abgeschlossen, sind nur die nach dem Abschluss liegenden Zeiten zu berücksichtigen. Wirksam wird die geänderte Bemessungsvorschrift ab Inkrafttreten der Regelung am 1.2.2009 für alle Fälle, für die am 1.2.2009 und später ein Anspruch auf Alg besteht. Anspruch auf höheres Alg besteht frühestens ab dem Tag des Inkrafttretens am 1.2.2009.

**Beschäftigungssi-
cherungsvereinba-
rung -
Berücksichtigungs-
dauer / Inkrafttreten
(131.21b)**

(3) Durch § 421t Abs. 7 werden Nachteile des Arbeitnehmers bei dem Bezug von Alg ausgeglichen, wenn Zeiten einer Arbeitszeit- und damit einhergehenden Arbeitsentgeltverminderung, die auf einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung beruhen, in den Bemessungszeitraum fallen. Reduziertes Arbeitsentgelt wird nur bei reduzierter Arbeitszeit ausgeglichen. Nur reduziertes Arbeitsentgelt bei unveränderter Arbeitszeit fällt nicht unter die Regelung. Wird die Arbeitszeit bei unverändertem Arbeitsentgelt erhöht, liegt keine verminderte Arbeitszeit im Sinne der gesetzlichen Regelung vor.

**Beschäftigungssi-
cherungsvereinba-
rung – Regelungsin-
halt
(131.21c)**

(4) Für die Bemessung wird das ungekürzte Arbeitsentgelt ohne Mehrarbeit berücksichtigt. Dies gilt auch für Zeiten des Kug-Bezuges, wenn dort wegen einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung ohne kollektiven Charakter das Kug nach dem verminderten Arbeitsentgelt bemessen wurde (Klein-, Mittelbetriebe).

**Beschäftigungssi-
cherungsvereinba-
rung – Besonderhei-
ten beim vorherigen
Kug-Bezug
(131.21d)**

(5) Für Zeiten einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung gilt für die Zeit vom 1.1.2008 bis 31.12.2010 § 130 Abs. 2 Nr. 4 kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht. Wird für Beschäftigungssicherungszeiten Arbeitsentgelt wegen des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis nachgezahlt, bleibt dieses Arbeitsentgelt wie bisher nach § 131 Abs. 2 Nr. 1 außer Betracht. Liegen in Zeiten des Kug-Bezuges Beschäftigungssicherungszeiten, ist § 131 Abs. 3 Nr. 1 nicht anzuwenden. Der Ausgleich des ausfallenden Entgelts erfolgt nach § 421t Abs. 7.

Beschäftigungssicherungsvereinbarung – Konkurrenzen (131.21e)

(6) In EIBa-BM ist bei Anwendung von § 421t Abs. 7 in der Registerkarte „Entgelte“ als Arbeitsentgelt das in der Arbeitsbescheinigung angegebene Arbeitsentgelt einzutragen, das der Arbeitslose ohne diese Vereinbarung und ohne Mehrarbeit erzielt hätte.

Beschäftigungssicherungsvereinbarung – EIBa-BM (131.21f)

1.4 Arbeitsentgelt bei besonderen Personengruppen

1.4.1 Beschäftigung in Altersteilzeit

Stand: Aktualisierung 01/2009

(1) Das Bemessungsentgelt nach § 10 Abs. 1 AtG ist nur maßgebend, wenn es das Bemessungsentgelt bei Bemessung nach dem SGB III übersteigt (DA 1.3.2).

Altersteilzeit (131.22)

(2) Eine Vergleichsberechnung nach § 10 Abs. 1 ist auch erforderlich, wenn das Bemessungsentgelt nach dem SGB III aus einem Vollzeitarbeitsentgelt ermittelt wurde (§§ 131 Abs. 3 Nr. 2, 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. m. Satz 2).

Altersteilzeit - Vergleichsberechnung (131.23)

(3) Das hypothetische Arbeitsentgelt wird in den Bemessungszeitraum (§ 130 Abs. 1) eingestellt.

Altersteilzeit - Arbeitsentgelt (131.24)

(4) Die Begünstigung des § 10 Abs. 1 Satz 1 AtG endet grundsätzlich mit dem Anspruch auf eine Altersrente (§ 10 Abs. 1 Satz 2 AtG). Ab dem ersten Tag der möglichen Inanspruchnahme einer - auch geminderten - Rente wegen Alters (§ 237 SGB VI) ist die Bemessung nach dem SGB III ohne die Begünstigung durch das AtG (erneut) vorzunehmen. Die erforderlichen Feststellungen sind bereits bei Entstehung des Anspruchs zu treffen. Ggf. muss eine Rentenauskunft (§ 109 SGB VI) verlangt werden. Änderungsbescheide werden ggf. rückwirkend wirksam (§ 10 Abs. 1 Satz 3 AtG). Über diese Rechtslage ist der Arbeitslose im Zusammenhang mit der Bewilligung des nach dem AtG günstiger bemessenen Alg zu unterrichten.

Altersteilzeit Neubemessung des Alg (131.25)

(4a) Abweichend zu Absatz 4 bzw. zum Wortlaut des § 10 Abs. 1 Satz 2 AtG ist bei vorzeitiger Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wegen Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz des Arbeitgebers Alg für die (Rest-

Altersteilzeit - Zahlungsunfähigkeit

)Dauer der ursprünglich vereinbarten Altersteilzeit auf der Grundlage nach § 10 Abs. 1 Satz 1 AtG zu zahlen. Für die Zeit danach entfällt die Begünstigung des § 10 Abs. 1 Satz 1 AtG. **(131.25a)**

Beispiel:

Das Arbeitsverhältnis ist wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zum 31.12.2008 beendet worden. Aufgrund der Altersteilzeitvereinbarung hätte das Arbeitsverhältnis planmäßig am 30.09.2009 geendet.

Ab 01.11.2008 hätte der Arbeitnehmer eine ungeminderte Rente beanspruchen können.

Für die Zeit vom 01.01.2009 bis 30.09.2009 ist der Bemessung das Entgelt nach § 10 Abs. 1 AtG zugrunde zu legen. Ab 01.10.2009 entfällt diese Begünstigung.

1.4.2 Beschäftigung zur Berufsausbildung

Stand: Aktualisierung 01/2010

*(1) Für Zeiten der Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1) ist das erzielte, beitragspflichtige Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) zugrunde zu legen. **Berufsausbildung (131.26)***

(1a) unbesetzt

**unbesetzt
(131.26a – 131.26c)**

(2) Für Zeiten der Beschäftigung zur Berufsausbildung neben dem Bezug von Übergangsgeld wird auf DA 3.1.1 zu § 130 verwiesen.

**Berufsausbildung
mit Übg
(131.26d)**

1.4.3 Beschäftigungen in der Gleitzone

Stand: Aktualisierung 01/2005

Der Bemessung ist das erzielte, (beitragspflichtige) Arbeitsentgelt und nicht die beitragspflichtigen Einnahmen gem. § 344 Abs. 4, die für die Berechnung der Beiträge des Arbeitnehmers maßgebend sind, zu berücksichtigen.

**Gleitzone
(131.27)**

1.4.4 Behinderte Menschen

Stand: Aktualisierung 01/2005

Für Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 25 Abs. 1) in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte oder Blindenwerkstätte ist der Bemessung das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, mindestens jedoch zwanzig Prozent der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen (§ 344 Abs. 3).

Für Zeiten der Beschäftigung zur Berufsausbildung neben dem Bezug von Übergangsgeld wird auf DA 3.1.1 zu § 130 verwiesen.

**Behinderte Men-
schen
(131.28)**

1.4.5 Seeleute

Stand: Aktualisierung 01/2005

Für Seeleute ist die Beitragsübersicht der See-Berufsgenossenschaft maßgebend (§ 344 Abs. 1). Darin bestimmte Durchschnittsheuern enthalten den Durchschnittssatz für Vollbeköstigung. Bei bestimmten Versicherten (Abschnitt G der Beitragsübersicht - Kennzahlen 6400 - 6510) wird die Durchschnittsheuer aus dem tatsächlichen Durchschnittsverdienst zuzüglich des Beköstigungssatzes aus einem Zeitraum von mindestens drei und höchstens 12 Monaten ermittelt.

**Seeleute
(131.29)**

1.4.6 Heimarbeiter

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Bei Urlaubsantritt gezahltes Urlaubsentgelt ist nur mit dem auf die tatsächlichen Urlaubstage im Bemessungszeitraum entfallenden Anteil zu berücksichtigen.

**Heimarbeiter
- Urlaubsentgelt
(131.30)**

(2) Laufende Urlaubsentgeltzuschläge, die unabhängig von einer tatsächlichen Urlaubsgewährung gezahlt werden, sind als laufendes Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. Vor dem Bemessungszeitraum gezahlte Zuschläge sind zu berücksichtigen, soweit die im Bemessungszeitraum gezahlten Zuschläge das für die tatsächlichen Urlaubstage zu zahlende Entgelt nicht erreichen.

**Heimarbeiter
- Urlaubsentgeltzu-
schläge
(131.31)**

Beispiel:

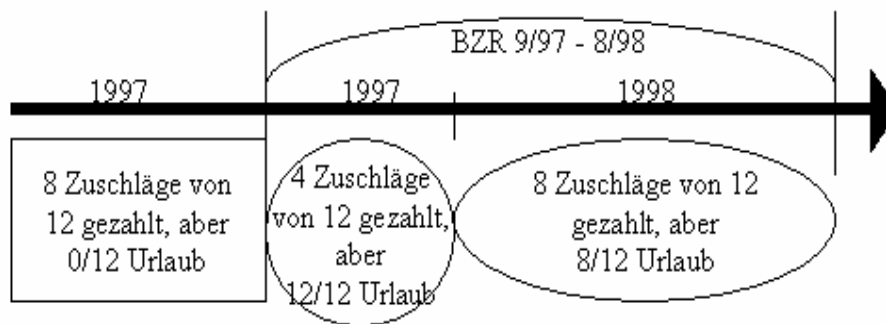


Abbildung 1

Auch die von Januar bis August 1997 gezahlten Zuschläge sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

(3) Bei der Entlassung von Heimarbeitern zu zahlendes Feiertagsgeld bleibt unberücksichtigt, da es wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird.

**Heimarbeiter
- Feiertagsgeld
(131.32)**

1.4.7 Beschäftigung zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben

Stand: Aktualisierung 12/2006

Für Zeiten der stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 SGB V), für die das Arbeitsentgelt vermindert war, ist nicht das erzielte Arbeitsentgelt, sondern das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das der Arbeitnehmer ohne die wiedereingliederungsbedingte Arbeitszeitreduzierung erzielt hätte.

**Wiedereingliederung
in das Erwerbsleben
(131.32a)**

2. Berechnung des Bemessungsentgelts

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Das kalendertägliche Bemessungsentgelt wird nach folgender Formel ermittelt:

**Berechnung
(131.33)**

Summe der Arbeitsentgelte im Bemessungszeitraum (DA 1
Kalendertage der Entgeltabrechnungszeiträume
der versicherungspflichtigen Beschäftigung (DA 2.1),
die der Bemessungszeitraum umfasst

Das Ergebnis der Berechnung ist gem. § 338 Abs. 2 zu runden.

**Rundung
(131.34)**

(2) Hat der Arbeitslose im Bemessungszeitraum gleichzeitig in mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen gestanden, sind für die Berechnung nach Abs. 1, die Arbeitsentgelte, nicht aber die jeweiligen Kalendertage der Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen zu addieren.

**mehrere Beschäfti-
gungen
(131.35)**

2.1 Ermittlung der Anzahl der Kalendertage

Stand: Aktualisierung 01/2005

(1) Aufgrund des Wortlauts des § 130 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 132 Abs. 1 sind für die Berechnung des Bemessungsentgelts gem. § 131 Abs. 1 Satz 1 nur Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung(en) mit Anspruch auf Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

**Allgemeines
(131.36)**

(2) Die Kalendertage der Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung(en) mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, die der Bemessungszeitraum umfasst, sind zu berücksichtigen

**Kalendertage
(131.37)**

Beispiel 1:

versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis: 01.02.2000 -
30.06.2005

Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis sind alle Entgeltabrechnungszeiträume (Monat) abgerechnet.

Arbeitslosmeldung: 01.07.2005 (Freitag)

Entstehung des Anspruchs: 01.07.2005

Bemessungsrahmen: 01.07.2004 - 30.06.2005

Die Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, die den Bemessungszeitraum bilden,

umfassen 365 Kalendertage (01.07.2004-30.06.2005).

Beispiel 2:

Beschäftigungsverhältnis: 01.02.2000 – 30.09.2005

Bezug von Krankengeld: 14.07.2005 – 20.07.2005

Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis sind alle Entgeltabrechnungszeiträume (Monat) abgerechnet.

Arbeitslosmeldung: 01.10.2005 (Freitag)

Entstehung des Anspruchs: 01.10.2005

Bemessungsrahmen: 01.10.2004 – 30.09.2005

In der Zeit vom 14.07.2005 bis 20.07.2005 lag keine versicherungspflichtige Beschäftigung (mit Anspruch auf Arbeitsentgelt) vor; dieser Zeitraum bleibt daher außer Betracht.

Die Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, die den Bemessungszeitraum bilden, umfassen 358 Kalendertage (01.10.2004-13.07.2005, 21.07.2005-30.09.2005).

(3) Umfasst ein Entgeltabrechnungszeitraum Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt (z. B. unbezahlter Urlaub), bleiben diese vom ersten bis zum letzten (Arbeits-)Tag ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt unberücksichtigt.

**Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt
(131.38)**

Beispiel 1:

Beschäftigungsverhältnis: 01.02.2000 - 30.06.2005

unbezahlte Fehltage: 04.04.2005 - 06.04.2005

Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis sind alle Entgeltabrechnungszeiträume (Monat) abgerechnet.

Arbeitslosmeldung: 01.07.2005 (Freitag)

Entstehung des Anspruchs: 01.07.2005

Bemessungsrahmen: 01.07.2004 - 30.06.2005

In der Zeit vom 04.04.2005 bis 06.04.2005 bestand keine versicherungspflichtige Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt; dieser Zeitraum bleibt daher außer Betracht.

Die Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, die den Bemessungszeitraum bilden, umfassen 362 Kalendertage (01.07.2004 - 03.04.2005, 07.04.2005 - 30.06.2005).

Beispiel 2:

Beschäftigungsverhältnis: 01.02.2000 – 30.09.2005

Unbezahlter Urlaub: 14.07.2005 – 20.08.2005

Beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis sind alle Entgeltabrechnungszeiträume (Monat) abgerechnet.

Arbeitslosmeldung: 01.10.2005 (Freitag)

Entstehung des Anspruchs: 01.10.2005

Bemessungsrahmen: 01.10.2004 – 30.09.2005

Die Zeit vom 14.07.2005 bis 20.08.2005 bleibt unberücksichtigt, da in diesem Zeitraum keine versicherungspflichtige Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt vorgelegen hat.

Die Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigung mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, die den Bemessungszeitraum bilden, umfassen 327 Kalendertage (01.10.2004-13.07.2005, 21.08.2005-30.09.2005).

3. Bestandsschutz

Stand: Aktualisierung 03/2008

(1) Die Frist beginnt am Tag vor der Entstehung des Anspruchs und läuft kalendermäßig ab. Mindestens ein Tag der Frist muss mit tatsächlichem Bezug der Leistung (ohne Aufhebung der Bewilligung nach den §§ 45, 48 SGB X) belegt sein; im Übrigen kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit des Bezuges an. Ein hypothetischer Anspruch auf Alg kann die Begünstigung nicht herbeiführen (z. B. AB - Maßnahmeketten).

**Bestandsschutz
- Frist
(131.39)**

(2) Die Entscheidung, ob das Vergleichsbemessungsentgelt (§ 131 Abs. 4) maßgebend ist, geht der Verminderung nach § 131 Abs. 5 voraus und bleibt für die Dauer des Anspruchs maßgebend. Vergleichsbemessungsentgelt ist auch bei mehrfachem Leistungsbezug stets das Bemessungsentgelt, das dem

**Bestandsschutz
- Vergleichsbemessungsentgelt
(131.40)**

Leistungsbezug zuletzt zugrunde lag. Als Alg-Vergleichsbemessungsentgelt kommt das Bemessungsentgelt in Betracht, das dem Bezug von Alg nach §§ 118,124a oder dem Bezug von Leistungen nach § 434j Abs. 8 zugrunde gelegen hat. Der Bezug von Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a SVG bleibt bei der Prüfung nach § 131 Abs. 4 außer Betracht.

(3) Die Bestandsschutzregelung bindet nicht an eine rechtswidrige Bemessung des Vorbezuges; bei der Alg-Bewilligung ist das Bemessungsentgelt zu bestimmen, nach dem die Leistung zuletzt von Rechts wegen zu bemessen gewesen wäre.

Bestandsschutz
- keine Bindungswirkung
(131.41)

(4) Die Bestandsschutzregelung hindert nicht die Anwendung des § 130 Abs. 3 Nr. 2 (Erweiterung des Bemessungsrahmens auf 2 Jahre). Ggf. ist nach dem Günstigkeitsprinzip zu verfahren.

Bestandsschutz
- Konkurrenz zu § 130 Abs. 3 Nr. 2
(131.42)

(5) unbesetzt

unbesetzt
(131.43)

(6) Für Ansprüche, die ab 01.02.2006 entstehen, ist § 131 Abs. 4 in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung anzuwenden (§ 434j Abs. 3). Das Bemessungsentgelt, das dem Bezug von Alhi zugrunde gelegen hat, bleibt unberücksichtigt.

Bestandsschutz
- Anspruchsentstehung nach 01.02.2006
(131.43a)

(7) Für Ansprüche, die bis 31.01.2006 entstehen, ist § 133 Abs. 1 in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden (§ 434j Abs. 3).

Bestandsschutz
- Anspruchsentstehung vor 01.02.2006
(131.43b)

4. Verminderung des Bemessungsentgelts

Stand: Aktualisierung 12/2009

(1) § 131 Abs. 5 ist bei der Bemessung und ggf. in lfd. Leistungsfällen zu prüfen, wenn der Arbeitslose die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden

Teilzeit
(131.44)

- nicht mehr leisten kann (§ 119 Abs. 5) oder
- nicht mehr bereit ist, diese zu leisten (§ 120 Abs. 4).

Ob der Arbeitslose die im Bemessungszeitraum durchschnittlich auf die Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden nicht mehr leisten kann, ist nach DA 3.1.3 zu § 119 zu beurteilen.

(2) Die Bewilligungsentscheidung ist nach den §§ 45, 48 SGB X aufzuheben (Herabbemessung), sobald sich die zugrunde liegenden Verhältnisse ändern.

Änderung
(131.45)

(3) Beruht eine Einschränkung der Arbeitszeit allein auf einer Minderung der Leistungsfähigkeit des Arbeitslosen, so ist das Alg nach einem ungekürzten Entgelt zu bemessen, wenn die Leistung nach § 125 Abs. 1 bewilligt wird (Nahtlosigkeitsregelung).

Nahtlosigkeit
(131.46)

Zusätzliche Einschränkungen sind jedoch zu berücksichtigen.

Zur nachträglichen Auszahlung von Spitzenbeträgen nach Teilzeitbemessung, wenn der Rentenversicherungsträger eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zuerkennt, die geringer als das ohne Anwendung des § 131 Abs. 5 zu bemessende Alg ist, vgl. DA 2.9 Abs. 4 zu § 125.

Im übrigen ist bei einem nur als Zeitkorridor festgestellten Leistungsvermögen von der höchsten Zahl von Arbeitsstunden auszugehen (z.B. „3 bis unter 6 Stunden“ täglich = 30 Stunden wöchentlich bei 5-Tage-Woche).

(4) Der Vermittlungsbereich belehrt den Arbeitslosen unverzüglich über die Rechtsfolgen, wenn eine Minderung des Alg nach § 131 Abs. 5 in Betracht kommt. Der Leistungsbereich ist in laufenden Leistungsfällen unverzüglich zu unterrichten. Bei Bewilligungen ist § 328 Abs. 1 Nr. 3 (vorläufige Entscheidung) zu prüfen.

**Teilzeit
- Beratung/ Zusammenarbeit
(131.47)**

(5) Zur Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum sind alle versicherungspflichtigen Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit zu belegen und mit ihrem auf den Bemessungszeitraum entfallenden Anteil zu berücksichtigen (gewogener Durchschnitt).

**Arbeitsstunden im Bemessungszeitraum
(131.48)**

Beispiel:

Zwei versicherungspflichtige Beschäftigungen im Bemessungszeitraum:

Kalendertage des Bemessungszeitraumes gem. DA 2.1	Arbeitszeit	Produkt
120 Kalendertage	38 Stunden	4.560
150 Kalendertage	40 Stunden	6.000

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Bemessungszeitraum beträgt 39,11 Stunden (=10.560 : 270 Kalendertage).

(6) Das Bemessungsentgelt mindert sich im Verhältnis der künftigen Arbeitsstunden, die Arbeitslose leisten kann (§ 119 Abs. 5) oder zu leisten bereit ist (§ 120 Abs. 4), zu den im Bemessungszeitraum geleisteten Arbeitsstunden. Steht in Sachverhalten nach § 421t Abs. 7 oder bei Entnahme von Arbeitsentgelt aus Wertguthaben (§ 7 ff SGB IV) dem der Bemessung des Alg zugrunde zu legenden Arbeitsentgelt keine adäquate Wochenstundenzahl gegenüber, ist als Ausgangswert die dem Bemessungsentgelt entsprechende Wochenstundenzahl (idR: volle Beschäftigung) zugrunde zu legen.

**Berechnung
(131.49)**

1. Beispiel:

Bemessungsentgelt: 60,25 €

Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Bemessungszeitraum:

38,5 Stunden

Arbeitszeit, die Arbeitslose aktuell leisten kann 25 Stunden

Bemessungsentgelt gem. § 131 Abs. 5

(= 60,25 € x 25 Stunden : 38,5 Stunden) 39,12 €

2. Beispiel:

A hat in den letzten 12 Monaten wegen einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung statt 40 nur 35 Stunden wöchentlich gearbeitet und 3500 € monatlich verdient.

Der Alg-Bemessung werden monatlich 4000 € zugrunde gelegt (ausgefallenes Arbeitsentgelt) Er kann künftig nur noch 35 Stunden arbeiten.

Bemessungsentgelt gem. § 131 Abs. 5 ($133,33 \times 35 : 40$) = 116,66 €

(7) Herabbemessungen aufgrund eines Gutachtens des Arztes der Agentur sind für die Zeit ab Eröffnung des Gutachtens vorzunehmen, soweit nicht ausnahmsweise § 328 angewandt worden ist.

**Gutachten des Arztes der Agentur
(131.50)**

(8) Vor der Verminderung ist festzustellen, ob das Vergleichsbemessungsentgelt (§ 131 Abs. 4) maßgebend ist (DA 3 Abs. 2). Bei der Anwendung der Bestandsschutzregelung (DA 3) ist in Fällen der eingeschränkten wöchentlichen Arbeitszeit § 131 Abs. 5 auch auf das Bemessungsentgelt der Vorbezugsleistung anzuwenden.

**Verminderung
- Bestandsschutz
(131.50a)**

Beispiel:

Der Arbeitslose hat im Bemessungszeitraum durchschnittlich 25 Stunden wöchentlich gearbeitet; es errechnet sich ein Bemessungsentgelt von 35,74 €.

Das Bemessungsentgelt gem. § 131 Abs. 4 beträgt 42,32 € mit einer Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich.

Die künftige wöchentliche Arbeitszeit wird ab Anspruchsbeginn auf 20 Stunden eingeschränkt.

Der Verminderung ist das Bemessungsentgelt nach § 131 Abs. 4 mit 42,32 € und die dazugehörige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde zu legen, weil dieses Bemessungsentgelt (§ 131 Abs. 4) das Bemessungsentgelt aus dem aktuellen Bemessungszeitraum überschreitet.

Wegen der Einschränkung der künftigen Arbeitszeit auf 20 Stunden ist das Bemessungsentgelt auf 21,16 € (= 42,32 € x 20 Stunden : 40,0 Stunden) zu vermindern.

Ergänzung:

Ab dem dritten Monat des Alg-Bezug steht der Arbeitslose ohne Einschränkung der Arbeitszeit der Arbeitsvermittlung zur Verfügung.

Wegen des Wegfalls der Einschränkung der Arbeitszeit ist der Bemessung ab dem dritten Monat des Alg-Bezugs das (unverminderte) Vergleichsbemessungsentgelt mit 42,32 € zugrunde zu legen.

(9) Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt ab 01.10.2005 für Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes 39 Stunden. Diese Arbeitszeit ist für Ansprüche, die ab 01.10.2005 entstehen, maßgebend.

**Öffentlicher Dienst
des Bundes
(131.51)**

Für Ansprüche, die vor dem 01.10.2005 entstanden sind, ist weiterhin die bis 30.09.2005 geltende wöchentliche Arbeitszeit für Angestellte im öffentlichen Dienst des Bundes (alte Bundesländer 38,5 Stunden, neue Bundesländer 40 Stunden) zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn die Verminderung des Bemessungsentgelts für Zeiten nach dem 01.10.2005 vorzunehmen ist. Es ist die Arbeitszeit des Gebietes maßgebend, deren Bezugsgröße gem. § 132 zugrunde gelegt worden ist (vgl. DA 2.2 zu § 132).

(10) Ist der Anspruch vor dem 01.01.2005 entstanden und wurde das Bemessungsentgelt gem. § 133 Abs. 4 in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung ermittelt, ist bei einer Herabbemessung die tarifliche/ortübliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die dem gem. § 133 Abs. 4 ermittelten Arbeitsentgelt entsprochen hat; nicht die Arbeitszeit gem. § 131 Abs. 5 Satz 3.

5. Übergangsrecht

Stand: Aktualisierung 09/2007

(1) Aufgrund der Neufassung der §§ 130-134 waren Bemessungsentgelte, die nach dem bis 31.12.2004 geltenden Recht festgestellt worden sind, ab 01.01.2005 auf ein tägliches Entgelt umzustellen; dabei ist das wöchentliche, ungerundete Entgelt durch sieben geteilt worden. Nach der Entscheidung vom 08.02.2007 B 7a AL 38/06 R ist der Umrechnung das gerundete (wöchentliche) Bemessungsentgelt zugrunde zu legen.

**Umstellung zum
01.01.2005
(131.52)**

(2) Wirkt sich die Rechtsprechung zu Gunsten des Arbeitslosen aus (s. Beispiel 1), sind Fälle mit anhängigen Rechtsstreiten von Amts wegen ab Anspruchsbeginn - frühestens ab 01.01.2005 - zu korrigieren.

**Umstellung zum
01.01.2005
- Abwicklung Altfälle
(131.53)**

Bei Entscheidungen, die am 08.02.2007 bereits bestands- oder rechtskräftig waren, kann dem Antrag nach § 44 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 1 SGB III erst ab 08.02.2007 stattgegeben werden. Diese zeitliche Einschränkung für die Rücknahme gilt nicht, wenn am 08.02.2007 über einen Antrag nach § 44 noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden worden war (DA 1 zu § 330 SGB III).

Beispiel 1

Bis 31.12.2004 lag dem Alg-Bezug ein wöchentliches Arbeitsentgelt von 797,50 € bzw. ein Bemessungsentgelt von 800 € zugrunde. Ab 01.01.2005 wurde Alg nach einem Bemessungsentgelt von 113,93 € (= 797,50 € / 7) bewilligt.

Die Rechtsprechung wirkt sich zu Gunsten des Arbeitslosen aus, weil sich danach ein Bemessungsentgelt von 114,29 € (= 800 € / 7) errechnet.

(3) Fälle, in denen aufgrund der Rechtsprechung Alg mit einem niedrigeren Bemessungsentgelt zu bewilligen gewesen wäre (s. Beispiel 2), sind nicht aufzugreifen.

Beispiel 2

Bis 31.12.2004 lag dem Alg-Bezug ein wöchentliches Arbeitsentgelt von 802,49 € bzw. ein Bemessungsentgelt von 800 € zugrunde. Ab 01.01.2005 wurde Alg nach einem Bemessungsentgelt von 114,64 € (= 797,50 € / 7) bewilligt.

Aufgrund der Rechtsprechung hätte sich ein Bemessungsentgelt von 114,29 € (= 800 € / 7) ergeben.

(4) COLIBRI berücksichtigt bei der Umstellung auf das seit 01.01.2005 geltende Recht das ungerundete wöchentliche Arbeitsentgelt. Das von COLIBRI umgerechnete Bemessungsentgelt ist für die Zeit ab 01.01.2005 manuell zu korrigieren.

**Umstellung zum
01.01.2005
- COLIBRI
(131.54)**